

Sitzung

des **Gemeinderates**
der Marktgemeinde Obersiebenbrunn

Sitzungstag: **31. Juli 2014** Sitzungsort: Sitzungszimmer

Beginn: 20:04 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesende Mandatäre**Namen**

1. Vorsitzender	Bgm.Steindl Kurt
2. Vzbgm.	Iser Alfred
3. gGR.	Porsch Herbert
4. gGR.	Hummel Rudolf
5. gGR.	Scherzer Renate
6. gGR.	Slavik Werner
7. GR.	Mann Michael
8. GR.	Rotter Walter
9. GR.	Rotter Ute
10. GR.	Pernold Verena
11. GR.	Ledermüller Rudolf
12. GR.	Wagner Johann jun.
13. GR.	Anders Leopold
14. GR.	Zapletal Josef
15. GR.	Chvatlinsky Andreas
16. GR.	Hofer Andreas
17. GR.	Slavik Christian

Entschuldigt waren:

GR.Pperl Alexander, gGR.Greul Rudolf

Nichtentschuldigt waren:

Als Schriftführer fungierte: Susanne Weghofer

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder am 25.Juli 2014 per E-Mail.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des letzten Protokolls
- 1A. Dringlichkeitsantrag ÖVP
2. Windkraftanlagen
3. Verordnung für Rattenbekämpfung
4. Genehmigung Hauptplatzsanierung
5. Ansuchen Ackerpacht
6. Personalangelegenheiten

TOP 1 - 5 war öffentlich
TOP 6 war nicht öffentlich

Der Bürgermeister begrüßt die Zuhörer im Saal, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung.

- Die ÖVP Obersiebenbrunn stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Obersiebenbrunn den Dringlichkeitsantrag: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Schaffung eines Gemeindefacharztes beschließen. Begründung: Da von 2010 bis heute laufend Ansuchen bzgl. Schaffung einer eigenen Planstelle für einen Gemeindefacharzt seitens der ÖVP Obersiebenbrunn getätigt und diese bisher immer durch die NÖGKK und der NÖ Ärztekammer abgelehnt wurden, soll mit diesem Dringlichkeitsantrag verstärkt Druck ausgeübt werden, damit wir unserem Ziel, nämlich einen eigenen Arzt für Obersiebenbrunn näher kommen.

Bürgermeister: Dem Dringlichkeitsantrag soll zugestimmt werden.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen und als TOP 1A aufgenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 1. Genehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 22.05.2014 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 1a. Dringlichkeitsantrag Volkspartei Obersiebenbrunn **Grundsatzbeschluss über die Schaffung eines Gemeindefacharztes**

Sachverhalt:

GR.Hofer Andreas berichtet über die bisherigen Aktivitäten zu diesem Thema.
Antrag GR.Hofer Andreas: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Schaffung eines Gemeindefacharztes beschließen und dieses in einem Ausschuss vertagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 2. Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass es zur Zeit 2 Einsprüche zum Projekt Windpark Obersiebenbrunn II gibt und diese an die Raumplanungsfirma Emrich Consulting ZT-GmbH weitergeleitet wurden.

TOP 3. Verordnung für Rattenbekämpfung

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet von Obersiebenbrunn hat der Rattenbefall überhandgenommen. Da die NÖ Landesregierung das Rattenbekämpfungsgesetz 1925 aufgehoben hat und dadurch nicht mehr die Bezirkshauptmannschaft sondern der Bürgermeister als Sanitätsbehörde 1. Instanz für die Anordnung einer planmäßigen Rattenvertilgung zuständig ist, ist es notwendig eine Verordnung für die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu beschließen.

Antrag Bürgermeister: Die vorliegende Verordnung soll laut Beilage 1 beschlossen werden
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4. Genehmigung Hauptplatzsanierung

Sachverhalt:

Für die Sanierung des Hauptplatzes wurden von den Firmen Leyrer+Graf, DA-BAU und Winkler & CO Angebote eingeholt. Eine Sonderbedarfszuweisung von ca. 30% - 50% wurde seitens der NÖ Landesregierung zugesagt. Dieser TOP soll an den zuständigen Ausschuss übertragen werden.

Antrag Bürgermeister: Die Firma DA-BAU soll beauftragt werden mit dem Umbau und der Sanierung des Hauptplatzes. Vor Beginn der Arbeiten, soll sich der Verkehrsausschuss nochmals mit dem vorliegenden Entwurf des Planes auseinandersetzen und eventuell überarbeiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Dafür: SPÖ (9), ÖVP (5), Bgm.Kurt Steindl, GR. Werner Slavik
Dagegen: GR. Christian Slavik

TOP 5. Ansuchen Ackerpacht

Sachverhalt:

Herr Rudolf Breinreich stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Obersiebenbrunn den Antrag, die von Ihm gepachteten Gemeindeäcker an seinem Sohn Herrn Michael Breinreich weiterzugeben. Herr Michael Breinreich stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Obersiebenbrunn den Antrag, die gepachteten Gemeindeäcker seines Vaters zu übernehmen.

Antrag Bürgermeister: Die Gemeindepachtäcker von Herrn Rudolf Breinreich sollen an Herrn Michael Breinreich weitergegeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

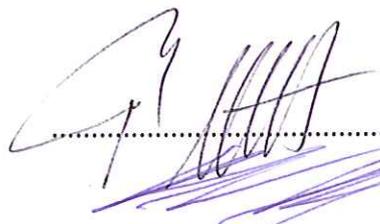
TOP 6. Personalangelegenheiten

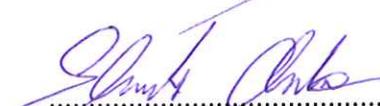
Nicht öffentlicher Teil.

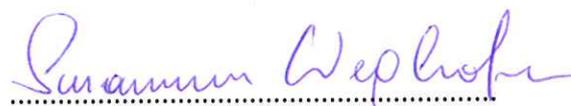
Der Bürgermeister schließt um 20:50 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 2 Seiten.
genehmigt – unterfertigt

Obersiebenbrunn, am 31. Juli 2014


.....
Vorsitzender


.....


.....
Schriftführer



MARKTGEMEINDE OBERSIEBENBRUNN

2283 Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11

Tel.: 02286/2218-0 Fax: 02286/2218-18 E-mail: gemeinde@obersiebenbrunn.at
UID: ATU 16221906

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obersiebenbrunn vom 31.07.2014 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-1 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
2. Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
3. Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 Feststellung des Rattenbefalls

1. Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch Nachschau zu halten.
2. Jeder Eigentümer (Miteigentümer), sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 Betrauung der Schädlingsbekämpfer

1. Den Anordnungen der Schädlingsbekämpfer ist nachzukommen.

§ 4 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

2. Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
3. Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen.

§ 7 Sanitätspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), Mieter, Pächter, sonstigen Nutzungs- und Verfügungsberechtigten den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 Ersatzvornahme

1. Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
2. Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu bestrafen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Steindl

Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2014